



**Große Kreisstadt Backnang**  
**Sitzungsvorlage**

**N r . 146/22/GR**

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt und des Verwaltungs- und Finanzausschusses	10.11.2022	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	15.12.2022	öffentlich

**Beschlussfassung der Parkgebührensatzung der Stadt Backnang**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen von Parkscheinautomaten und der P+R Parkplätze (Parkgebührensatzung) wird entsprechend dem angeschlossenen Entwurf zugestimmt.
2. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken vom 15.03.2001 außer Kraft.

<b>Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:			
Für Vergaben zur Verfügung:			€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:			€
<b>über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:</b>			<b>€</b>
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
<b>Zusätzliche Folgekosten (Jahr):</b>			<b>€</b>

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

<b>Amtsleiter:</b>	<b>Sichtvermerke:</b>		
	I	10	
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum	

**Begründung:****1. Vorbemerkung**

Gemäß § 2 Parkgebührenverordnung des Landes Baden-Württemberg ist die Regelung über die Parkgebühren als Satzung auszugestalten. Zudem müssen mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2023, die Erträge aus Parkgebühren neu bewertet werden. Bisher gilt bei der Stadt Backnang die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken.

Die Satzung erfasst die aktuellen Parkgebühren für das Parken auf Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Backnang und zeigt die verschiedenen Parkbereiche auf. Eine Neubewertung der Parkplatzsituation im Zuge einer intelligenten Parkraumbewirtschaftung, auch im Hinblick auf den Klimaschutz und die Verbesserung der Lebensqualität in Backnang, ist im kommenden Jahr geplant.

**2. Zuordnung der Parkflächen und umsatzsteuerrechtliche Beurteilung**

Für die Ausgestaltung der neuen Parkgebührensatzung werden die Parkflächen auf Straßen, Wegen und Plätzen je nach Parkhöchstdauer, Parkgebühren und Umsatzsteuerpflicht in Parkbereiche eingeteilt.

Die Parkgebührenerträge für das Parken entlang der Straßen und Wege, sogenannte unselbständige Parkbuchten, bleiben weiterhin umsatzsteuerfrei. Der für eine Steuerpflicht notwendige (potentielle) Wettbewerb ist nicht gegeben, da das Parken entlang von Straßen u.a. vor allem der Regulierung des öffentlichen Verkehrs dient und es keine privaten Parkbuchten auf öffentlichen Straßen gibt.

Die Parkgebührenerträge auf den von der Straße abgegrenzten Parkflächen, sind nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG von der Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossen. Trotz öffentlich-rechtlicher Regelung und Widmung der vom öffentlichen Straßenverkehr abgegrenzten Parkflächen, greift § 2b Abs. 1 UStG nicht, da die Erträge aller abgegrenzten Parkflächen die Wettbewerbsgrenze nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG von 17.500 Euro im Jahr übersteigen. Im Jahr 2021 beliefen sich die Erträge für diese Parkflächen auf ca. 205.000 Euro.

Die Erträge folgender von der Straße abgegrenzten Parkflächen werden ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig:

- Parkplatz Annonaystraße
- Parkplatz Bleichwiese
- Parkplatz Talstraße
- Parkplatz Bildungshaus

Die abgegrenzten Parkflächen

- Parkplatz Obere Bahnhofstraße (Backnanger Bürgerhaus)
- P+R Büttenefeld
- P+R Parkhaus ZOB
- P+R Maubach

werden als Betriebe gewerblicher Art geführt. Die Parkgebührenerträge sind bisher schon umsatzsteuerpflichtig. Bei diesen Parkflächen gibt es zum 01.01.2023 bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung keine Änderung.

Die Aufteilung der Parkbuchten und Parkflächen erfolgt in verschiedenen Parkbereichen:

### Innenstadt

Die bisherige Parkscheibenregelung von 30 Minuten Höchstparkdauer an den Straßen Stiftshof, Marktstraße, Wassergasse, Grabenstraße, Schillerstraße, Dilleniusstraße und Am Obstmarkt bleibt bestehen.

### Parkbereich 1 – Parken entlang der Straßen und Wege (unselbständige Parkbuchten)

Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr – ausgenommen an Feiertagen.

	Parkbereich 1	Parkgebühr	Höchstparkdauer
1.1	Gerberstraße, Eduard-Breuninger-Straße, Albertstraße, Am Schillerplatz, Bahnhofstraße (Bildungshaus, VHS), Stuttgarter Straße/Burgplatz	Je angefangene 15 min 0,25 Euro	30 Minuten
1.2	Aspacher Straße, Sulzbacher Straße (Staige), Gartenstraße (hinter Schweizerbau)	Je angefangene 15 min 0,25 Euro	1 Stunde
1.3	Stuttgarter Straße, Erbstetter Straße	Je angefangene 15 min 0,25 Euro	2 Stunden
1.4	Bahnhofsstraße (Einmündung Obere Bahnhofstraße bis Abzweigung Erbstetter Straße)	Je Tag 2,00 Euro	1 Tag

### Parkbereich 2 – Von der Straße abgegrenzte Parkflächen

Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr – ausgenommen an Feiertagen.

	Parkbereich 2	Parkgebühr	Höchstparkdauer
2.1	Parkplatz Bleichwiese Parkplatz Talstraße	Je angefangene 15 min 0,25 Euro	3 Stunden
2.2	Parkplatz Annonaystraße	Je angefangene 15 min 0,25 Euro	4 Stunden
2.3	Parkplatz Bildungshaus	Erste 30 min 0,25 Euro Erste Stunde 0,50 Euro Je weitere angefangene 30 min 0,50 Euro	4 Stunden

2.4	Parkplatz Obere Bahnhofstraße (Backnanger Bürgerhaus)	Erste 30 min 0,25 Euro Erste Stunde 0,50 Euro Je weitere angefangene Stunde 1,00 Euro Höchstgebühr 5,50 Euro	1 Tag
-----	--	--	-------

### Parkbereich 3 – P+R Parkplätze

Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr – ausgenommen an Feiertagen.

	Parkbereich 3	Parkgebühr	Höchstparkdauer
3.1	Parkplätze Büttenefeld Parkplätze Bahnhof Maubach	Je Tag 1,00 Euro	4 Tage
3.2	Parkhaus Zentraler Omnibusbahnhof	Je Tag 2,00 Euro	4 Tage

### 3. Finanzielle Auswirkung:

Zur Stärkung der Innenstadt bleiben die Parkgebühren gegenüber den bisherigen Regelungen unverändert.

Die neu auf die Parkgebühren entfallende Umsatzsteuer soll von der Stadt getragen werden. Die Erträge im Parkbereich 2 verringern sich dadurch um ca. 40.000 Euro.

### 4. Fazit

Durch die Neubewertung der Parkflächen an Straßen, Wegen und Plätzen, bedingt durch die Einführung des § 2b UStG und der Tatsache, dass die Parkgebühren bisher in einer Rechtsverordnung geregelt wurden, wird es als sinnvoll erachtet, alle gebührenpflichtigen Parkflächen zu erfassen und in einer Satzung namentlich aufzuführen. Die entsprechenden umsatzsteuerrechtlichen Anpassungen werden in der Satzung dargestellt.

### Anlage:

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken